

tamen, ut injuriosi veteribus ecclesiis de jure parochiali nequaquam existant. Quod enim eis pro pietate conceditur ad aliorum injuriam nolumus redundare. Statuimus etiam, ut de hortis et nutrimentis animalium suorum decimas tribuere non cogantur. Vielfach führten diese Stätten der christlichen Charitas den Namen des heiligen Geistes, des dulcis hospes animas, unter dessen besondern Schutz sie gestellt waren (vgl. z. B. das berühmte im 8. Jahrhundert von dem angelsächsischen Könige Ina gestiftete und von Papst Innocenz III. 1204 dem Hospitaliter-Orden vom heiligen Geiste (s. d. Art. Canonici regulares n. 11) übergebene Hospital di San Spirito in Cassia zu Rom. „Aus medizinischen Gründen wurden die Heilig-Geist-Spitäler regelmäßig an den Ufern der Flüsse erbaut, so in Rom am Tiber, in Mainz am Rhein, in Ulm an der Donau, in München an einem Isararme, in Weklar an der Lahn. Das Nürnberger Heilig-Geist-Spital ist sogar geradezu über einem mit großen Bogen überwölbten Arme der Pegnitz gebaut... Die Heilig-Geist-Spitäler übten einen großen Einfluß auf die Entwicklung der Arzneiwissenschaft aus. Alle Fortschritte in der Medicin stützten sich auf die Erfahrungen in den Spitälern“ (Rahinger 322). Alle diese Anstalten aber, mochten sie, was lange Zeit die Regel bildete, von Bischöfen oder Klöstern, oder mochten sie von Laien gestiftet worden sein, standen unter der Aufsicht, Leitung und Fürsorge der Bischöfe, bis die Gesetzgebung der Karolinger das Recht in Anspruch nahm, in denjenigen Hospitälern, welche von Karl Martell säcularisirt worden waren, selbstständig Administratoren aufzustellen, welche nur vom Könige abhängig waren (Rahinger 219). Später erlangten viele dieser Anstalten, um sich freier entwickeln zu können, Exemptionsprivilegien, sei es, daß sie der Jurisdiction des Bischofs entzogen und dem päpstlichen Stuhle direct unterworfen wurden, sei es, daß sie, wenigstens von dem Pfarrverbande losgelöst, selbständige, durch den Anstaltsgeistlichen auszuübende Pfarrrechte erlangten. Das erste bekannte Beispiel einer solchen Exemption von der bischöflichen Gewalt ist das Privileg, welches Gregor d. Gr. dem Xenodochium von Autun ertheilte (Rahinger 145, Note 5). Ueber die Pfarrrechte der loca pia, zu welchen die Hospitäler gehören, s. eine Reihe von Rechtsfällen bei Lucidi, De visitatione liminum, ed. alt., Romae 1878, II, 536 sq. Jedenfalls bewahrten diese Anstalten einen durchaus kirchlichen Charakter, wie die Kirche es ja zu allen Zeiten als eine ihrer besondern Aufgaben ansah, die Werke der Charitas zu üben. Die innige Beziehung der Kirche zu den Hilfsbedürftigen jeglicher Art trat auch darin zu Tage, daß während des Mittelalters die Gerichtsbarkeit über die viduas, pupilli, orphani et personae miserabiles (c. 26, X 5, 40) der Kirche zustand. Es kann daher nicht Wunder nehmen, daß, wie für alle kirchlichen Aufgaben klösterliche Genossenschaften sich bildeten, in wel-

chen der betreffende Zweig der kirchlichen Wirksamkeit intensiver gepflegt werden konnte, auch die Krankenpflege durch religiöse Genossenschaften zu ihrer Blüte gebracht wurde. Schon von ihrem ersten Ursprung an hatten die Klöster für Hilfsbedürftige aller Art eifrig Sorge getragen (Rahinger 149. 210. 237. 244. 259. 285). Indes blieb hierbei die christliche Nächstenliebe nicht stehen. Es erblühten nämlich zahlreiche religiöse Manns- und Frauengenossenschaften, welche gerade die Krankenpflege zu ihrem Hauptzweck erwählten. Im Oriente bildeten vermutlich eine solche Genossenschaft die Parabolanen (s. d. Art.), welche die Kranken suchten, sie in die Hospitäler trugen und die Verstorbenen begruben. Im Occident aber ging die Hospitalpflege in den Städten seit dem 9. Jahrhundert allgemein an klösterliche Vereinigungen über. Die erste Hospitalsverbrüderung entstand in Siena, wo der sel. Sorore (832—898) in dem von ihm gegründeten Hospital Maria bella Scala die pflegenden Brüder unter einer Regel vereinigte. Seine Einrichtung wurde in anderen Städten nachgeahmt. Gegen Schluß des 12. Jahrhunderts gab es fast ebenso viele Hospitalsverbrüderungen, als Hospitäler. Berühmt wurden die Hospitaliten vom hl. Antonius (s. d. Art. Antoniusorden). Vielfach bildeten sogar die Pfleglinge selbst eine Genossenschaft mit besonderer Regel (Thomassin. l. c. c. 91, n. 1. 2. 3), wenngleich das klösterliche Band manchmal, zum Nachtheil der Krankenpflege, ein loses war. Durchgängig nahmen diese halbgeistlichen Genossenschaften (z. B. die Sackträger, Brüder der Bönitzeng zu Brüssel, Beguinen und Begharden, Alexianer oder Zellenbrüder, auch wohl Vollardeu geheißenen) die Regel des hl. Augustinus an, welche am leichtesten mit der Pflicht eines Krankenpflegers zu vereinigen war (Alberdingk Thijm 139). Einen besondern Aufschwung nahm die Krankenpflege durch die bei Gelegenheit der Kreuzzüge gegründeten Ritterorden (s. d. Artt. Deutscher Orden, Johanniter, Lazarusorden), welche nicht bloß an den heiligen Stätten, sondern in zahlreichen über den ganzen Occident verbreiteten Hospitälern ihre Thätigkeit entfalteten. Ihnen zur Seite traten die aus dem dritten Orden des hl. Franciscus hervorgehenden regulirten Franciscaner-Tertiariern (s. d. Art. Elisabethinerinnen), ebenso die regulirten Chorfrauen vom hl. Augustin für Krankenpflege (s. d. Artt. Augustiner n. IV und Canonissae). Manche dieser älteren krankenspflegenden Genossenschaften geriethen in Verfall und gingen theils schon im Mittelalter unter (z. B. die Begharden, der Lazarusorden), theils wurden sie durch die Stürme der Reformation oder der französischen Revolution hinweggeführt. Einzelne derselben haben sich aber bis auf den heutigen Tag in Blüte erhalten (z. B. die Elisabethinerinnen) oder durch eine Reform eine neue segensreiche Wirksamkeit begonnen (z. B. die Alexianer). Gewiß mußte jener Verfall mehrerer Krankenpfleger-Congregationen die Entwicklung der Hospitäler